

23.04.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durch-
führungsverordnung

Punkt 36 der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

a) Nr. 27 wird wie folgt gefaßt:

27. Anlage 1 (zu §§ 76 und 78) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft und Wild-
schutzzäune für Hopfenanlagen"

b) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 35 angefügt:

"35. Hopfengerüstanlagen"

b) Die bisherige Nummer 27 (nach Regierungsentwurf) wird
Nummer 28.

Ausgeliefert am 24. APR. 1991 ...

Begründung:

Hopfengerüstanlagen wie auch Wildschutzzäune sind notwendige Betriebsvorrichtungen in Hopfenbaubetrieben. § 1 der Verordnung über die Bekämpfung der Peronospora des Hopfens verlangt, daß Reben mehrjähriger Hopfenanlagen an Draht oder Schnur mindestens bis zu einer Höhe von 4 Metern über dem Erdboden aufzuleiten sind. Zum Anbringen von Wildschutzzäunen sind die Hopfenpflanzer nach mehreren Gerichtsurteilen verpflichtet, wenn für ihre Hopfengärten die Gefahr von Wildschäden besteht. Die Land- und Forstwirte mit Hopfenbau können sich somit den genannten Investitionen schon aus rechtlichen Gründen nicht entziehen.